

Stand: 29.08.2017

Leitlinien für die Jugendhilfe im Freistaat Thüringen für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen

<p>Der Kinder- und Jugendschutz ist als Querschnittsaufgabe in allen Aufgabengebieten der Jugendhilfe relevant und hat die Aufgabe, entsprechend § 14 SGB VIII und § 20 ThürKJHAG, Kinder und Jugendliche vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.</p> <p>Kinder- und Jugendschutz umfasst in seinem Verständnis drei Bereiche, den erzieherischen/präventiven, den gesetzlichen/restriktiven und den strukturellen Kinder- und Jugendschutz. Konsens besteht, dass alle drei Bereiche immanent ineinander greifen.</p> <p>Zur Sicherstellung einer hohen Qualität in der Umsetzung der verfassungsrechtlich verankerten Ziele des Kinder- und Jugendschutzes, angesichts vielfältiger sozialer und gesellschaftlicher Umwälzungen, ist die Schaffung personeller Ressourcen und Strukturen sowie der notwendigen Rahmenbedingungen beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine unverzichtbare Voraussetzung. Darüber hinaus erfordert es eine systematische, zielgerichtete und nachhaltige Kooperation und Koordination staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Institutionen.</p> <p>Einheitliches Ziel muss es sein, die örtlichen Jugendämter als Kompetenzzentren des Kinder- und Jugendschutzes zu stärken.</p> <p>Alle Einflüsse, die auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen einwirken, sind unter dem Aspekt des Kindeswohls kontinuierlich und zusammenhängend zu betrachten und zu analysieren.</p> <p>Alle politischen und administrativen Entscheidungen, einschließlich der damit verbundenen Planungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Lebensbedingungen junger Menschen, haben sich an deren Lebenssituation und den Gefährdungen, denen sie ausgesetzt sind, zu orientieren.</p>	<p>Präambel</p>
<p>Kinder- und Jugendschutz ist als Rechtsgut gesetzlich verankert.</p> <p>„Der Kinder- und Jugendschutz ist sowohl ein verfassungsrechtlich begründeter und in diversen Gesetzen verankerter gesellschaftlicher Auftrag als auch eine im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegte Fachaufgabe mit Zuordnungen zu und Verbindungen in viele gesellschaftliche Bereiche hinein“ (Nikles, B., Roll S., Umbach K. Kinder- und Jugendschutz – Eine Einführung in Ziele, Aufgaben und Regelungen, Leverkusen Verlag Barbara Budrich, 2013).</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p>

<p>Einleitend sei hier das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz die UN-Kinderrechtskonvention benannt. Sie legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung und ist Grundlage gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen der hier vorliegenden Leitlinien.</p>	<p>UN-Kinderrechtskonvention</p>
<p>Die grundgesetzliche Verankerung erfolgt im Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), der das elterliche Erziehungsrecht sichert und dem Staat eine Wächterfunktion zuweist.</p>	<p>Grundgesetz</p>
<p>Aus dem Spannungsverhältnis der unterschiedlichen Rechtspositionen ergibt sich der Auftrag der Jugendhilfe, der u. a. im Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) maßgeblich verankert ist.</p>	<p>Achtes Buch Sozialgesetzbuch</p>
<p>Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe ergibt sich aus den Bestimmungen des § 14 SGB VIII.</p>	<p>erzieherische Kinder- und Jugendschutz</p>
<p>Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit enthält das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ein Regelwerk für das Zusammenleben der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit.</p>	<p>Jugendschutzgesetz</p>
<p>Der „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - (JMStV) regelt die Aufsicht über den privaten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.</p>	<p>Jugendmedienschutz-Staatsvertrag</p>
<p>Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) stellt als bundeseinheitliches arbeitsweltbezogenes Gesetz den altersspezifischen Arbeitsschutz für Kinder und Jugendliche sicher. Es beinhaltet sowohl Beschäftigungsverbote als auch Regelungen, z. B. über Arbeitszeiten, Ruhepausen und ärztliche Untersuchungen.</p>	<p>Jugendarbeitsschutzgesetz</p>
<p>Diese bundesrechtlichen Regelungen erhalten durch landesrechtliche Bestimmungen eine Konkretisierung.</p>	
<p>Im Artikel 19 Abs. 1 der Thüringer Verfassung wird Kindern und Jugendlichen das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie der Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zugesichert.</p>	<p>Landesrechtliche Regelungen</p>
<p>Die Zuständigkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sind u. a. im § 20 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) geregelt.</p>	<p>Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz</p>
<p>Im § 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) ist der</p>	<p>Thüringer Schulgesetz</p>

<p>gemeinsame Auftrag für die Bildung und Erziehung im Freistaat Thüringen festgeschrieben.</p> <p>Mit der „Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz“ (Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung), den „Thüringer Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz“ und den „Leitlinien zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz“ erfolgt eine weitere Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendschutz.</p>	<p>Thüringer Verordnung Thüringer Vollzugshinweise</p>
<p>Der Kinder- und Jugendschutz ist ein Komplex drei unterschiedlicher Handlungsfelder, die in ihrer Umsetzung ineinander greifen.</p> <p>"Er besteht aus einem Bündel spezifischer rechtlicher Regelungen, aus erzieherischen Angeboten und Maßnahmen sowie aus diversen institutionellen und strukturellen Vorkehrungen, Gefährdungen nicht entstehen zu lassen" (Nikles, B., Roll S., Umbach K. Kinder- und Jugendschutz – Eine Einführung in Ziele, Aufgaben und Regelungen, Leverkusen Verlag Barbara Budrich, 2013).</p> <p>Die Gestaltung bedarfsgerechter Angebote und Maßnahmen in allen drei Handlungsfeldern erfordert, sowohl auf örtlicher als auch auf überörtlicher Ebene, die vielfältigen Aktivitäten in Netzwerken abzustimmen und an den aktuellen Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen zu orientieren.</p> <p>Der erzieherische/präventive Kinder- und Jugendschutz richtet sich mit seinen pädagogischen Angeboten und Maßnahmen, wie Information, Beratung, Aufklärung, methodische Schulung, zuvorderst an Kinder und Jugendliche, aber auch an Personensorgeberechtigte, Multiplikatoren, Fachkräfte und Gewerbetreibende.</p> <p>Diese Angebote und Maßnahmen haben die Prävention von Entwicklungsgefährdungen und die Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens zum Ziel.</p> <p>"Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein wirksames Präventionsinstrument und unverzichtbares Werkzeug, um mittels Informationen, Bildung und Erziehung Gefährdungen vorzubeugen. Im digitalen Zeitalter ist der durch Artikel 5 GG verfassungsrechtlich geschützte Anspruch junger Menschen auf einen wirksamen Jugendschutz zu verwirklichen " (JFMK, Beschluss vom 21./22.05.15).</p>	<p>Handlungsfelder des Kinder- und Jugendschutzes</p> <p>erzieherischer/präventiver Kinder- und Jugendschutz</p>

Der **gesetzliche/restriktive Kinder- und Jugendschutz** richtet sich mit seinen gesetzlichen Bestimmungen, Geboten und Verboten sowie Kontrollen und Auflagen vorrangig an Veranstalter und Gewerbetreibende und sichert, dass Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit bewusst keinen Gefährdungen durch Erwachsene ausgesetzt werden.

Testaufenthalte und -einkäufe dienen, neben Jugendschutzkontrollen, zur Verfolgung jugendschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten. Der Einsatz von Testkäufern ist zudem eine zulässige Aufklärungsmaßnahme. Ein flächendeckender anlassbezogener, unter Einhaltung entsprechender Rahmenbedingungen, Einsatz von Testkäufern zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist sicherzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 JuSchG sollte die Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine Erziehungsbeauftragte Person auf maximal zwei zu beaufsichtigende Jugendliche festgelegt werden.

Zur Optimierung der Anwendung und Durchsetzung von § 7 JuSchG sind einheitliche verbindliche Vereinbarungen zu erarbeiten.

Die Ahndung von Gesetzesverstößen nach Jugendschutzgesetz ist ein Beitrag zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung und somit auch ein fester Bestandteil von Maßnahmen des erzieherischen/präventiven Kinder- und Jugendschutzes.

Der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** wirkt positiv auf die Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen ein und motiviert diese, sich aktiv in die Gestaltung ihres Sozialraumes und der Freizeitangebote einzubringen.

Partizipation trägt zum Demokratieverständnis junger Menschen bei und ist ein Mittel zur Qualitätssicherung.

Ein funktionierender Kinder- und Jugendschutz erfordert die Wahrnehmung der Verantwortung in den verschiedensten Arbeitsbereichen. Dazu gehört sowohl die Beteiligung der Jugendschutzfachkraft, z. B. an der Bauleit-, der Verkehrsnetz- und der Schulnetzplanung, als auch das Einfordern der Mitwirkungspflicht von Personensorgeberechtigten bei der Durchsetzung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen.

Nur Stellen mit angemessenem Zeitumfang für ausgewiesene Jugendschutzfachkräfte beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe ermöglichen eine qualitativ und quantitativ geeignete Umsetzung der Aufgaben und Ziele.

**gesetzlicher/restriktiver
Kinder- und Jugendschutz**

**struktureller Kinder- und
Jugendschutz**

Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe setzt ein vereinbartes, auf Kooperation ausgerichtetes, ressortübergreifendes staatliches bzw. behördliches Handeln unter Einbeziehung nicht-staatlicher Organisationen voraus.

Die Koordinierung erfolgt durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Realisierung aller notwendigen Maßnahmen erfordert eine systematische, zielgerichtete und nachhaltige Kooperation und Koordination. Den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe obliegt in ihrer Garantenstellung für das Kindeswohl die Aufgabe der Koordination aller Maßnahmen und Akteure. In diesem Zusammenhang wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den zuständigen Ministerien für Jugend, Familie, Bildung, Justiz, Polizei, und Kommune/Ordnungsämtern sowie den Kommunalen Spitzenverbänden angeregt, die gleichzeitig als Handlungsleitfaden für die örtliche Ebenen Wirkung erlangen.

Netzwerke in Form von Gremien und Arbeitskreisen auf überörtlicher und örtlicher Ebene haben sich als wichtige Steuerungselemente sowie als Ort des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung bewährt. Sie sind hinsichtlich ihrer fachinhaltlichen Ausrichtung und interdisziplinären Zusammensetzung fortzuentwickeln.

Notwendig ist die Koordination durch eine im Jugendamt angesiedelte **Fachkraft für Kinder- und Jugendschutz**, die entsprechend der Querschnittsfunktion des Kinder- und Jugendschutzes mit klaren Aufgabenzuweisungen und Befugnissen in der Innen- als auch in der Außenwirkung ausgestattet ist.

Ziel sollte eine entsprechende personelle Untersetzung der Position als Fachkraft für Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt sein, um der Vielfalt der Aufgaben einer Koordination zeitlich und fachlich gerecht zu werden. Bei der Kalkulation der Stelle empfiehlt es sich vor allem auch unter Berücksichtigung der Größe des Zuständigkeitsgebiets und zur wirksamen Aufgabenerledigung, den Aufgabenzuschnitt nicht durch weitere Tätigkeiten einzuengen.

Als Aufgabenschwerpunkte dieser Fachkraft werden insbesondere folgende Tätigkeiten verstanden:

- Aufklärungsarbeit
- Fachberatung und Förderung für freie Träger der Jugendhilfe und deren Fachkräfte, Schulen, Vereine, Jugendverbände, Gewerbetreibende, Eltern, Kinder, Jugendliche und kommunale Gebietskörperschaften
- Koordination, Begleitung und Kontrolle in der Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte an den regionalen Standorten
- Koordination und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit mit den Ordnungs- und Vollzugskräften im Bereich des kontrollierenden und beratenden Kinder- und Jugendschutzes

Kooperation/Koordination

Fachkraft für Kinder- und Jugendschutz

- Anleitung und Begleitung der vor Ort tätigen Fachkräfte in diesem Bereich	
---	--

<ul style="list-style-type: none"> - Multiplikatorenschulungen für Fachkräfte, Kinder und Jugendliche, Interessierte und Angehörige sowie Personen fachangrenzender Berufsgruppen <p>Befugnisse der Kinder- und Jugendschutz-Fachkraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausübung des kontrollierenden Kinder- und Jugendschutzes - Ahndung von Verstößen im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz gem. den Thüringer Vollzugshinweisen - Erteilung von Erlaubnis- und Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - Stellungnahmen im Jugendarbeitsschutz 	
<p>Ein weitreichender und zielgerichteter Schutz junger Menschen ist konzeptionell sicher zu stellen. Die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe und ihr Gewährleistungsauftrag für einen effizienten und effektiven Schutz von jungen Menschen erfordert kommunales Management in seiner Steuerungsfunktion – auch für den Kinder- und Jugendschutz.</p> <p>Ausgehend von den komplexen Zielstellungen ergibt sich die Notwendigkeit, ein regionalspezifisches, auf die örtlichen Bedingungen abgestimmtes Gesamtkonzept unter Einbeziehung der Akteure aus der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln.</p>	<p>Zielgerichtetheit über Konzeption und Planung</p>
<p>Kinder- und Jugendschutz ist mit einem eigenen Handlungskonzept in der Jugendhilfeplanung verankert. Die Umsetzung der jeweiligen konzeptionellen Überlegungen erfolgt durch eine, auf die Entwicklung von effizienten und effektiven Strukturen ausgerichtete Kinder- und Jugendschutzplanung. Sie ist unmittelbares Steuerungselement aller Maßnahmen und Aktivitäten.</p> <p>Die Realisierung der Kinder- und Jugendschutzkonzepte sowie der Planungsansätze erfordern eine stetige und bedarfsgerechte Finanzierung. Das betrifft alle Maßnahmen, Dienste und Angebote auf örtlicher und überörtlicher Ebene.</p> <p>Durch den überörtlichen Jugendhilfeträger sind Konzepte zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Erwachsenen- und Familienbildung, zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren in den Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendschutzes sowie Modellprojekte in interministerieller Zusammenarbeit zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Langfristig angelegte Kampagnen im Kinder- und Jugendschutz tragen wesentlich zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei.</p>	<p>Kinder- und Jugendschutzplanung als unmittelbares Steuerungselement</p> <p>kontinuierliche Sicherung der Finanzierung</p>

<p>Durch geeignete Instrumente ist in der jeweiligen Planungsebene die Qualitätssicherung zu garantieren. Dazu bedarf es der notwendigen personellen Ausstattung sowohl bei öffentlichen als auch bei freien Trägern. Eine angemessene Fachkraft-Fallzahl-Relation sowie notwendige Zeiten für Koordination, Netzwerkarbeit, Dokumentation, Evaluation und Fortbildung müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Entwicklung neuer, effizienter und effektiver, auf das sichere Aufwachsen junger Menschen orientierter Strukturen gelingt nur durch die unmittelbare Teilhabe junger Menschen an Planungsprozessen. Die Umsetzung dieser Forderung ist nur durch den Einsatz zielgruppenspezifischer Partizipationsformen möglich.</p> <p>Zur Qualitätssicherung sind die notwendigen Controllinginstrumente zu entwickeln. Neben Kennziffern und Indikatoren sind strukturierte Sachberichte eine wesentliche Form.</p> <p>Zur qualitativen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes ist ein Wirksamkeitsdialog zwischen den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern, Professionen und Institutionen anzuregen.</p> <p>Kinder- und Jugendschutz ist gekennzeichnet durch Kontinuität und Nachhaltigkeit der Angebote auf den Ebenen der Einzelfall-, der Gruppen- und der Gemeinwesenarbeit.</p>	<p>Qualitätssicherung</p> <p>Partizipation</p> <p>Controlling</p> <p>Wirksamkeitsdialog</p> <p>Kontinuität und Nachhaltigkeit</p>
<p>Fachliche Kompetenz im Kinder- und Jugendschutz setzt eine an der Lebenswelt von jungen Menschen orientierte zeitnahe, systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte voraus.</p> <p>Kinder- und Jugendschutz als fachspezifische, professionsübergreifende Aufgabenstellung verlangt fachlich qualifiziertes Personal im Sinne des Fachkräftegebots der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe liegt in der Verantwortung der Ausbildungseinrichtungen sowie der Träger der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Die Ausbildung der Fachkräfte ist in diesem Sinne zu qualifizieren. Ebenso sind Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes in die pädagogische Ausbildung zu integrieren.</p> <p>Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, Fachkräfte fortzubilden und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.</p>	<p>Fachliche Kompetenz durch Aus-, Fort- und Weiterbildung</p>

<p>Das Landesjugendamt hält ein entsprechendes bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot vor. Die Erstellung von Präventionsmaterialien, Informationsmaterialien, Handreichungen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zu einzelnen Themenbereichen des Kinder- und Jugendschutzes haben sich bewährt und sind systematisch fortzuführen.</p>	<p>Landesjugendamt</p>
<p>Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. versteht sich als Facheinrichtung, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen stark macht, um sie vor hemmenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren. In Abstimmung mit den örtlichen öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der obersten Landesjugendbehörde nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft vor allem die Aufgabe einer Fachstelle für Informationen und Fortbildung wahr.</p> <p>Schwerpunktthemen, insbesondere im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind: Sucht- und Drogenprävention, Gewalt- und Kinderschutz, Jugendzonen und Jugendkulturen, Jugendmedienschutz sowie das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Zu den Aufgaben und Dienstleistungen der Landesarbeitsgemeinschaft als Fachstelle gehören die Veröffentlichung von Publikationen, die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Fachkampagnen zu aktuellen Themen sowie Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung. Sie stellt Fachkräften und Multiplikatoren die Fachbibliothek „Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch“ zur Verfügung. Zur Umsetzung der Aufgaben ist die Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Partnern, so u. a. dem Landesfilmdienst Thüringen e. V., der Verbraucherzentrale Thüringen e. V., der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V., der Suchthilfe in Thüringen gGmbH, der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V. oder auch der Thüringer Landesstelle Gewaltprävention notwendig und arbeitsteilig zu gestalten.</p> <p>Die Landesarbeitsgemeinschaft koordiniert den Arbeitskreis der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste und den Arbeitskreis Thüringer Kinder- und Jugend-Sorgentelefon. Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich zuständig.</p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.</p>

